



**An die Mitglieder des KAV-Gruppen-
ausschusses für Krankenhäuser und
Pflegeeinrichtungen**

Bremen, 20. Dezember 2016

RUNDSCHREIBEN NR. K-9/2016

Neue Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA; Durchführungshinweise zu den besonderen Überleitungsregelun- gen für Beschäftigte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung unseres Rundschreibens TVöD-15/2016 vom 19. Dezember 2016 geben wir hinsichtlich der besonderen Überleitungsregelungen für Beschäftigte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen folgende Hinweise:

I. Überleitung in die neue Anlage E zum TVöD-B bzw. TVöD-K (P-Tabelle)

Zum 1. Januar 2017 wird für die Beschäftigten in der Pflege eine neue Entgelttabelle, die Anlage E (P-Tabelle) zum TVöD-B bzw. TVöD-K, eingeführt. Diese neue P-Tabelle ersetzt die bisherige Kr-Anwendungstabelle (Anlage E zum TVöD-B bzw. TVöD-K in der bis zum 31. Dezember 2016 gültigen Fassung).

Aus diesem Grund sind Beschäftigte, auf die bis zum 31. Dezember 2016 die Kr-Anwendungstabelle (Anlage E zum TVöD-B bzw. TVöD-K in der bis zum 31. Dezember 2016 gültigen Fassung) Anwendung findet, am 1. Januar 2017 in die neue Anlage E (P-Tabelle) zum TVöD-B bzw. TVöD-K überzuleiten. Nach der Protokollerklärung zu § 4 Abs. 1 TVÜ-VKA in der bis zum 31. Dezember 2016 gültigen Fassung gilt dies für diejenigen unter die Geltungsbereiche des TVöD-B bzw. TVöD-K fallenden Beschäftigten, die gemäß § 17 Abs. 1 TVÜ-VKA in der bis zum 31. Dezember 2016 gültigen Fassung nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1b zum BAT eingruppiert sind.

Diese Beschäftigten sind entsprechend der Zuordnungstabelle nach § 29d Abs. 1 Satz 1 TVÜ-VKA wie folgt von den Entgeltgruppen der Kr-Anwendungstabelle in die Entgeltgruppen der neuen P-Tabelle übergeleitet:

Entgeltgruppe Kr-Anwendungstabelle	Entgeltgruppe P-Tabelle
KR 12a	P 16
KR 11b	P 15
KR 11a	P 14
KR 10a	P 13
KR 9d	P 12
KR 9c	P 11
KR 9b	P 10
KR 9a	P 9
KR 8a	P 8
KR 7a	P 7
KR 4a	P 6
KR 3a	P 5

Die Überleitung erfolgt in der Regel stufengleich und unter Mitnahme der bisherigen Stufenlaufzeit in der entsprechenden Entgeltgruppe der Kr-Anwendungstabelle. Insbesondere aufgrund bisheriger abweichender Stufenlaufzeiten in der Kr-Anwendungstabelle sind für diese Fälle besondere Regelungen zur Stufenzuordnung vereinbart.

1. Besondere Stufenzuordnungen

a) Besondere Stufenzuordnung bei den Entgeltgruppen P 7 und P 8

Bei den Entgeltgruppen P 7 (vormals KR 7a) und P 8 (vormals KR 8a) ist im Gegensatz zur Kr-Anwendungstabelle die Stufe 1 nicht besetzt. Dafür ist die Stufenlaufzeit in der Stufe 2 der Entgeltgruppen P 7 und P 8 um ein Jahr auf drei Jahre erhöht worden.

Beschäftigte, die am 31. Dezember 2016 in den Entgeltgruppen KR 7a und KR 8a der Kr-Anwendungstabelle der Stufe 1 zugeordnet sind, werden am 1. Januar 2017 gleich der Stufe 2 der Entgeltgruppen P 7 und P 8 zugeordnet. Die bisher in der Stufe 1 zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die nunmehr dreijährige Stufenlaufzeit in der Stufe 2 der Entgeltgruppen P 7 und P 8 angerechnet.

Beispiel 1:

Eine Beschäftigte in der Pflege ist zum 1. Juli 2016 neu eingestellt worden. Sie ist in die Entgeltgruppe KR 7a eingruppiert und dort der Stufe 1 zugeordnet. Zum 1. Januar 2017 wird die Beschäftigte in die Entgeltgruppe P 7 übergeleitet.

Sie wird dort, da es in der Entgeltgruppe P 7 keine Stufe 1 mehr gibt, gleich der Stufe 2 zugeordnet. Die Stufenlaufzeit in der Stufe 2 beträgt drei Jahre. Auf diese Stufenlaufzeit wird die bis zum 31. Dezember 2016 in der Stufe 1 der Entgeltgruppe KR 7a zurückgelegte sechsmonatige Stufenlaufzeit angerechnet. Die Beschäftigte steigt mithin zum 1. Juli 2019 in die Stufe 3 der Entgeltgruppe P 7 auf.

Beschäftigte, die am 31. Dezember 2016 der Stufe 2 der Entgeltgruppen KR 7a und KR 8a zugeordnet sind, werden am 1. Januar 2017 in den Entgeltgruppen P 7 und P 8 ebenfalls der Stufe 2 zugeordnet. Eine zuvor in der Stufe 1 der Entgeltgruppe KR 7a bzw. KR 8a zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auch hier auf die auf drei Jahre erhöhte Stufenlaufzeit in der Stufe 2 der Entgeltgruppen P 7 und P 8 angerechnet.

Beispiel 2:

Eine Beschäftigte in der Pflege ist seit dem 1. Januar 2016 in der Entgeltgruppe KR 8a der Stufe 2 zugeordnet. Zuvor hatte sie ein Jahr in der Stufe 1 der Entgeltgruppe KR 8a zurückgelegt. Am 1. Januar 2017 wird sie in die Entgeltgruppe P 8 übergeleitet und ist dort erneut der Stufe 2 zugeordnet.

Da die in der Stufe 1 der Entgeltgruppe KR 8a zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der Stufe 2 der Entgeltgruppe P 8 angerechnet wird, steigt die Beschäftigte zum 1. Januar 2018 in die Stufe 3 der Entgeltgruppe P 8 auf.

Die Stufenlaufzeit der Stufe 1 wird auch dann auf die Stufenlaufzeit in der Stufe 2 angerechnet, wenn Beschäftigte aufgrund vorheriger einschlägiger Berufserfahrung gemäß § 16 Abs. 2 TVöD-B bzw. TVöD-K gleich in der Stufe 2 eingestellt worden sind.

Eine Anrechnung unterbleibt allerdings in denjenigen Fällen, in denen nach dem Abschnitt II Abs. 1 Buchst. c des Anhangs zu § 16 in der bis zum 31. Dezember 2016 gültigen Fassung die Stufe 2 Eingangsstufe ist. Da in diesen Fällen keine Stufe 1 existiert, kann auch keine Anrechnung der Stufenlaufzeit in der Stufe 1 erfolgen. Für diese Beschäftigten ist gemäß der Protokollerklärung zu § 12.2 Abs. 3 TVöD-B bzw. der Protokollerklärung zu § 15 Abs. 2.3 TVöD-K die Stufenlaufzeit in der Stufe 2 auch nicht von zwei auf drei Jahre verlängert.

b) Besondere Stufenzuordnung bei Verkürzung der Stufenlaufzeit

In den Entgeltgruppen KR 9a bis KR 9c jeweils Stufen 3 und 4, der Entgeltgruppe KR 9d Stufe 3 und der Entgeltgruppe KR 11a Stufe 4 der Kr-Anwendungstabelle waren die Stufenlaufzeiten verlängert. In den entsprechenden Entgeltgruppen und Stufen der P-Tabelle bestehen ab dem 1. Januar 2017 keine verlängerten Stufenlaufzeiten mehr.

Der Verkürzung der Stufenlaufzeiten durch Einführung der neuen P-Tabelle wird dadurch Rechnung getragen, dass Beschäftigte, die am 1. Januar 2017 bereits die kürzere Stufenlaufzeit der entsprechenden Stufe der neuen Entgeltgruppe der P-Tabelle, in die sie zum 1. Januar 2017 übergeleitet sind, erfüllt haben, gleich der nächst höheren Stufe zugeordnet sind. Die Stufenlaufzeit beginnt in dieser Stufe dann neu. Eine über das Vollenden der Stufenlaufzeit in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird nicht auf die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe angerechnet.

Beispiel:

Eine Stationsleiterin ist am 31. Dezember 2016 in der Entgeltgruppe KR 9b eingruppiert und dort der Stufe 4 zugeordnet. Die Beschäftigte hat am 31. Dezember 2016 in der Stufe 4 bereits vier Jahre und sechs Monate zurückgelegt.

Sie wird am 1. Januar 2017 in die Entgeltgruppe P 10 übergeleitet. In der Entgeltgruppe P 10 ist sie gleich der Stufe 5 zugeordnet, da die seit dem 1. Januar 2017 in der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 10 gültige Stufenlaufzeit von vier Jahren bereits erfüllt ist. Die Stufenlaufzeit beginnt in der Stufe 5 neu. Die Beschäftigte steigt mithin am 1. Januar 2022 in die Stufe 6 der Entgeltgruppe P 10 auf.

c) Besondere Stufenzuordnung infolge der Einführung der Stufe 6 bei den Entgeltgruppen P 9 bis P 14

Im Gegensatz zur Kr-Anwendungstabelle ist bei der neuen P-Tabelle die Stufe 6 auch in den Entgeltgruppen P 9 bis P 14 (vormals KR 9a bis KR 11a) besetzt. Daher werden Beschäftigte, die am 31. Dezember 2016 in einer der Entgeltgruppen KR 9a bis KR 11a der Kr-Anwendungstabelle die ab dem 1. Januar 2017 gültige Stufenlaufzeit in der Stufe 5 von fünf Jahren erreicht oder überschritten haben, gleich der Stufe 6 (Endstufe) derjenigen Entgeltgruppe der Entgeltgruppen P 9 bis P 14 zugeordnet, in die sie zum 1. Januar 2017 übergeleitet sind. Da es sich bei der Stufe 6 jeweils um die Endstufe handelt, für die keine Stufenlaufzeit ausgewiesen ist, musste hier keine Regelung dazu getroffen werden, ob die Stufenlaufzeit in der Stufe 6 neu beginnt oder eine über fünf Jahre hinausgehende Stufenlaufzeit in der Stufe 5 der bisherigen Entgeltgruppe angerechnet wird.

Beispiel:

Eine Krankenschwester mit 720-stündiger Fachweiterbildung in der Intensivpflege ist am 31. Dezember 2016 in der Entgeltgruppe KR 9a eingruppiert. Sie ist seit dem 1. Januar 2011 der Stufe 5 der Entgeltgruppe KR 9a zugeordnet.

Die Beschäftigte wird am 1. Januar 2017 in die Entgeltgruppe P 9 übergeleitet. In der Entgeltgruppe P 9 ist sie gleich der Stufe 6 zugeordnet, da sie am 31. Dezember 2016 in der Stufe 5 bereits eine Stufenlaufzeit von mehr als fünf Jahren zurückgelegt hat.

2. Höhergruppierung

Nach der Überleitung in die neue P-Tabelle (Anlage E zum TVöD-B bzw. TVöD-K finden auch auf die in die neue P-Tabelle übergeleiteten Beschäftigten die Regelungen zur Höhergruppierung nach § 29b Abs. 1 und 2 TVÜ-VKA Anwendung (§ 29d Abs. 1 Satz 6 TVÜ-VKA). Bei diesen Beschäftigten ist daher, soweit ein Höhergruppierungsantrag nach § 29b Abs.1 TVÜ-VKA gestellt wird, zu prüfen, ob sich im Vergleich zu der Entgeltgruppe der neuen P-Tabelle, in die sie zum 1. Januar 2017 übergeleitet sind, nach der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) eine höhere Eingruppierung ergibt. Auch hierfür sind die Verhältnisse am 1. Januar 2017 entscheidend, da der Höhergruppierungsantrag auch in diesen Fällen nach § 29b Abs. 1 Satz 2 TVÜ-VKA stets auf den 1. Januar 2017 zurückwirkt.

Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen und Regelungen in Bezug auf eine Höhergruppierung nach § 29b TVÜ-VKA wird auf die Ausführungen in unserem Rundschreiben R 292/2016 vom 16. Dezember 2016 verwiesen. Diese Ausführungen gelten für Beschäftigte in der Pflege, die am 1. Januar 2017 in die neue P-Tabelle übergeleitet sind, entsprechend.

Die Höhergruppierung richtet sich auch hier nach § 17 Abs. 4 TVöD in der bis zum 28. Februar 2017 geltenden Fassung. Die erst zum 1. März 2017 in Kraft tretenden Regelungen zur „stufengleichen Höhergruppierung“ finden keine Anwendung.

a) Höhergruppierung innerhalb der neuen P-Tabelle

Bei rechtzeitiger Antragstellung innerhalb der einjährigen Ausschlussfrist bis zum 31. Dezember 2017 (§ 29b Abs. 1 Satz 2 TVÜ-VKA) und Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen sind die Beschäftigten in der höheren Entgeltgruppe derjenigen Stufe zugeordnet, in der mindestens das Entgelt derjenigen Entgeltgruppe und Stufe, in die die Beschäftigten im Rahmen der Überleitung in die neue P-Tabelle zugeordnet sind, erreicht wird.

Unterschreitet der sich daraus ergebende Höhergruppierungsgewinn die Garantiebeträge nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TVöD-B bzw. TVöD-K, haben die Beschäftigten Anspruch auf den Garantiebtrag. Dabei entsprechen nach § 12.2 Abs. 1 Satz 2 TVöD-B bzw. § 15 Abs. 2.1 TVöD-K die Entgeltgruppen P 5 bis P 8 den Entgeltgruppen bis zur Entgeltgruppe 8 und die Entgeltgruppen P 9 bis P 16 den Entgeltgruppen ab der Entgeltgruppe 9a.

Werden Beschäftigte nicht in die nächste, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe höhergruppiert, sind die dazwischen liegenden Entgeltgruppen bei der Stufenzuordnung nach § 17 Abs. 4 Satz 3 TVöD-B bzw. TVöD-K zu berücksichtigen.

Beispiel:

Eine Krankenschwester mit 720-stündiger Fachweiterbildung zur Pflege in der Onkologie ist am 31. Dezember 2016 in der Entgeltgruppe KR 7a eingruppiert und dort seit zwei Jahren der Stufe 4 zugeordnet. Sie ist am 1. Januar 2017 in die Entgeltgruppe P 7 übergeleitet und dort erneut der Stufe 4 zugeordnet.

Da sie rechtzeitig einen Höhergruppierungsantrag stellt und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, ihr insbesondere dieser Fachweiterbildung entsprechende Tätigkeiten übertragen sind, ist sie rückwirkend zum 1. Januar 2017 in die Entgeltgruppe P 9 höhergruppiert. In der Entgeltgruppe P 9 ist sie der Stufe 3 zugeordnet (P 7 Stufe 4: 2.974,36 Euro; P 8 Stufe 4: 3.036,16 Euro; P 9 Stufe 3: 3.123,20 Euro). Es besteht kein Anspruch auf den Garantiebtrag.

b) Höhergruppierung mit Wechsel in die Anlage A zum TVöD

Neben den Tätigkeitsmerkmalen für Beschäftigte in der Pflege, die zu den Entgeltgruppen der neuen P-Tabelle (Anlage E zum TVöD-B bzw. TVöD-K) vereinbart sind, gibt es auch Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte in der Pflege zu den Entgeltgruppen der Anlage A zum TVöD-B bzw. TVöD-K (allgemeine Tabelle). Für Beschäftigte in der Pflege mit abgeschlossener Hochschulbildung sind zu den Entgeltgruppen 9b bis 12 der Anlage A zum TVöD-B bzw. TVöD-K spezielle Tätigkeitsmerkmale (Teil B Abschnitt XI Ziffer 1 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung [VKA]) vereinbart. Gleiches gilt für Leitungskräfte in der Pflege für die Entgeltgruppen 13 bis 15 (Teil B Abschnitt XI Ziffer 2 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung [VKA]).

Stellen diese Beschäftigten rechtzeitig innerhalb der Ausschlussfrist einen Höhergruppierungsantrag nach § 29b Abs. 1 TVÜ-VKA, ist gemäß der Zuordnung der Entgeltgruppen der neuen P-Tabelle zu den Entgeltgruppen der Anlage A zum TVöD nach § 12.2 Abs. 1 Satz 2 TVöD-B bzw. § 15 Abs. 2.1 TVöD-K zu prüfen, ob es sich bei der Entgeltgruppe, in die die Beschäftigten zum 1. Januar 2017 nach der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA)

eingruppiert sind, im Vergleich zu der Entgeltgruppe der neuen P-Tabelle, in die die Beschäftigten zum 1. Januar 2017 übergeleitet sind, um eine höhere Entgeltgruppe handelt.

Die Entgeltgruppen der neuen P-Tabelle sind nach § 12.2 Abs. 1 Satz 2 TVöD-B bzw. § 15 Abs. 2.1 TVöD-K wie folgt den Entgeltgruppen der Anlage A zum TVöD zugeordnet:

Entgeltgruppe P-Tabelle	Entgeltgruppe Anlage A
P 5	3
P 6	4
P 7	7
P 8	8
P 9, P 10	9a
P 11	9b
P 12	9c
P 13	10
P 14, P 15	11
P 16	12

Beispiel 1:

Einer Krankenschwester mit abgeschlossener Hochschulbildung, die am 31. Dezember 2016 in der Entgeltgruppe KR 8a eingruppiert ist, sind seit dem 1. Januar 2016 der Hochschulbildung entsprechende Tätigkeiten übertragen. In der Entgeltgruppe KR 8a ist sie seit dem 1. Januar 2015 der Stufe 5 zugeordnet. Am 1. Januar 2017 wird sie in die Entgeltgruppe P 8 übergeleitet und ist dort der Stufe 5 zugeordnet.

Da sie rechtzeitig einen Höhergruppierungsantrag stellt und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, ihr insbesondere der abgeschlossenen Hochschulbildung entsprechende Tätigkeiten übertragen sind, ist sie rückwirkend zum 1. Januar 2017 in die Entgeltgruppe 9b höhergruppiert. Die Entgeltgruppe P 8 ist der Entgeltgruppe 8 der Anlage A zugeordnet. Die Entgeltgruppe 9b der Anlage A ist somit eine im Vergleich zur Entgeltgruppe P 8 höhere Entgeltgruppe.

In der Entgeltgruppe 9b ist die Beschäftigte der Stufe 4 zugeordnet. (P 8 Stufe 5: 3.174,02 Euro; 9a Stufe 4: 3.464,92 Euro; 9b Stufe 4: 3.464,92 Euro). Es besteht kein Anspruch auf den Garantiebtrag.

In die neue P-Tabelle werden alle Beschäftigten übergeleitet, die unter die Geltungsbereiche des TVöD-B bzw. TVöD-K fallen und auf die am 31. Dezember 2016 die Kr-Anwendungstabelle (Anlage 4 zum TVÜ-VKA) Anwendung findet. Dies gilt daher auch für die Lehrkräfte in der Pflege, obgleich die neuen Tätigkeitsmerkmale für Lehrkräfte in der Pflege (Teil B Abschnitt XI Ziffer 3 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung [VKA]) keine Eingruppierung in die neue P-Tabelle vorsehen.

Diese Beschäftigten sind bei Stellung eines Höhergruppierungsantrags und Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen in diejenige Entgeltgruppe der Anlage A zum TVöD höhergruppiert, deren Anforderungen sie erfüllen. Zur Verdeutlichung sind mit den Gewerkschaften die nachfolgenden zwei Beispiele abgestimmt:

Beispiel 2:

Eine Unterrichtsschwester ist am 31. Dezember 2016 in der Entgeltgruppe KR 9c eingruppiert und dort der Stufe 5 mit einem Tabellenentgelt in Höhe von 3.826,37 Euro zugeordnet. Sie wird am 1. Januar 2017 in die Entgeltgruppe P 11 übergeleitet. Da sie bereits länger als fünf Jahre in der Stufe 5 der Entgeltgruppe KR 9c war, wird sie nach § 29d Abs. 1 Satz 5 TVÜ-VKA in der Entgeltgruppe P 11 gleich der Stufe 6 zugeordnet. Sie erhält dort ein Tabellenentgelt in Höhe von 3.952,64 Euro.

Da sie rechtzeitig einen Höhergruppierungsantrag gestellt hat und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, ist die Beschäftigte rückwirkend zum 1. Januar 2017 in der Entgeltgruppe 10 (Anlage A) eingruppiert. Bei der Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 10 aus der Entgeltgruppe P 11, die nach § 15 Abs. 2.1 TVöD-K der Entgeltgruppe 9b (Anlage A) zugeordnet ist, erfolgt zunächst mit dem bisherigen Tabellenentgelt (3.952,64 Euro) die Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 9c (Anlage A) und dort die Zuordnung zur Stufe 5 mit einem Tabellenentgelt in Höhe von 3.997,76 Euro und anschließend die Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 10 und dort ebenfalls die Zuordnung zur Stufe 5 mit einem Tabellenentgelt in Höhe von 4.275,08 Euro. Ihr Höhergruppierungsgewinn beträgt 322,44 Euro. Ein Garantiebtrag kommt nicht zur Anwendung.

Beispiel 3:

Eine Unterrichtsschwester ist am 31. Dezember 2016 in der Entgeltgruppe KR 9c eingruppiert und dort der Stufe 4 mit einem Tabellenentgelt in Höhe von 3.602,03 Euro zugeordnet. Sie wird am 1. Januar 2017 nach § 29d Abs. 1 TVÜ-VKA in die Entgeltgruppe P 11 übergeleitet. Sie ist in der Entgeltgruppe P 11 der Stufe 4 mit einem Tabellenentgelt in Höhe von 3.690,50 Euro zugeordnet.

Da sie rechtzeitig einen Höhergruppierungsantrag gestellt hat und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, ist die Beschäftigte rückwirkend zum 1. Januar 2017 in der Entgeltgruppe 10 (Anlage A) eingruppiert. Bei der Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 10 aus der Entgeltgruppe P 11, die nach § 15 Abs. 2.1 TVöD-K der Entgeltgruppe 9b (Anlage A) zugeordnet ist, erfolgt zunächst mit dem bisherigen Tabellenentgelt (3.690,50 Euro) die Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 9c (Anlage A) und dort die Zuordnung zur Stufe 5 mit einem Tabellenentgelt in Höhe von 3.997,76 Euro und anschließend die Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 10 und dort ebenfalls die Zuordnung zur Stufe 5 mit einem Tabellenentgelt in Höhe von 4.275,08 Euro. Ihr Höhergruppierungsgewinn beträgt 584,58 Euro. Ein Garantiebtrag kommt nicht zur Anwendung.

Auch Beschäftigte, die am 1. Januar 2017 nach § 29d TVÜ-VKA in die neue P-Tabelle (Anlage E zum TVöD-B bzw. TVöD-K) übergeleitet werden, sind nur dann bei den 31. Dezember 2016 hinaus unverändert auszuübender Tätigkeit nach den neuen Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) höhergruppiert, wenn sie rechtzeitig innerhalb der Ausschlussfrist nach § 29b Abs. 1 Satz 2 TVÜ-VKA einen Höhergruppierungsantrag stellen. Erfolgt dies nicht oder wird der Antrag nach Ablauf der Ausschlussfrist gestellt, bleiben diese Beschäftigten in derjenigen Entgeltgruppe der neuen P-Tabelle, in die sie am 1. Januar 2017 übergeleitet werden.

II. Besondere Regelungen für Beschäftigte in Psychiatrien, psychiatrischen Einrichtungen und Abteilungen

Beschäftigte in der Pflege, denen Tätigkeiten in Spezialbereichen übertragen sind, in denen eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 in der jeweiligen Fassung oder eine gleichwertige Weiterbildung nach § 21 dieser DKG-Empfehlung vorgesehen ist, sind nach dem Teil B Abschnitt XI Ziffer 1 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) ab dem 1. Januar 2017 in der Entgeltgruppe P 8 (vormals Entgeltgruppe KR 8a) eingruppiert.

Diese Beschäftigten erhalten zusätzlich zu ihrem Tabellenentgelt nach der Protokollerklärung Nr. 1 des Teils B Abschnitt XI Ziffer 1 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) bei Vorliegen der Voraussetzungen eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro, soweit dies nicht durch die Protokollerklärung Nr. 5 des Teils B Abschnitt XI Ziffer 1 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) ausgeschlossen ist.

Nach der Protokollerklärung Nr. 5 des Teils B Abschnitt XI Ziffer 1 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) haben Beschäftigte in Psychiatrien, psychiatrischen Einrichtungen und Abteilungen (Pflegekräfte mit mind. dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit), die aufgrund der Übertragung von Tätigkeiten in Spezialbereichen in der Entgeltgruppe P 8 eingruppiert sind, keinen Anspruch auf die Zulage nach der Protokollerklärung Nr. 1 des Teils B Abschnitt XI Ziffer 1 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) in Höhe von monatlich 46,02 Euro. Darüber hinaus ist für diese Beschäftigten in der Protokollerklärung Nr. 5 des Teils B Abschnitt XI Ziffer 1 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) auch ein Anspruch auf die Zulage in Höhe von monatlich 15,34 Euro nach § 1 Abs. 1 Ziffer 5 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT ausgeschlossen.

Der Ausschluss eines Anspruchs auf diese Zulagen in Höhe von monatlich 46,02 Euro bzw. monatlich 15,34 Euro gilt nicht nur für Beschäftigte in Psychiatrien, psychiatrischen Einrichtungen und Abteilungen, die ab dem 1. Januar 2017 neu eingestellt werden, sondern grundsätzlich auch für Beschäftigte, die am 1. Januar 2017 in die neue Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA übergeleitet werden. Die Protokollerklärung zu § 29a Abs. 4 TVÜ-VKA schließt daher ausdrücklich aus, dass am 1. Januar 2017 in die neue Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA übergeleitete Beschäftigte Ansprüche auf eine Besitzstandszulage in Höhe der Differenz für den Wegfall dieser Zulagen nach der Protokollerklärung Nr. 5 des Teils B Abschnitt XI Ziffer 1 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) geltend machen können.

Abweichend von dem zuvor dargestellten Grundsatz entfällt die Zulage in Höhe von monatlich 46,02 Euro nicht bei allen am 1. Januar 2017 in die neue Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA übergeleiteten Beschäftigten in Psychiatrien, psychiatrischen Einrichtungen und Abteilungen. In § 29d Abs. 2 TVÜ-VKA sind Sonderfälle geregelt, in denen Beschäftigte in Psychiatrien, psychiatrischen Einrichtungen und Abteilungen bei rückwirkender Höhergruppierung zum 1. Januar 2017 von der Entgeltgruppe P 7 in die Entgeltgruppe P 8 aus bestimmten Stufen für einen gewissen Zeitraum noch einen vollen oder anteiligen Anspruch auf diese Zulage beibehalten. Dabei handelt es sich um folgende Fälle:

1. Zulage in Höhe von 46,02 Euro monatlich bei
 - a) Höhergruppierung aus der Stufe 3 der Entgeltgruppe P 7 für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 2 der Entgeltgruppe P 8,
 - b) Höhergruppierung aus der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 7 für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 8 sowie
 - c) Höhergruppierung aus der Stufe 5 der Entgeltgruppe P 7 für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 5 der Entgeltgruppe P 8;
2. Zulage in Höhe von 23,01 Euro monatlich für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 5 der Entgeltgruppe P 8 im Anschluss an den vorstehenden Fall der Ziffer 1 Buchst. b.

Beispiel:

Einer Krankenschwester sind über den 31. Dezember 2016 hinaus pflegerische Tätigkeiten in einer psychiatrischen Einrichtung und damit in einem Spezialbereich, in dem eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 vorgesehen ist, übertragen. Sie ist am 31. Dezember 2016 in die Entgeltgruppe KR 7a eingruppiert und dort seit drei Jahren der Stufe 4 zugeordnet. Zusätzlich zu ihrem Tabellenentgelt in Höhe von 2.974,36 erhält sie eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro (Protokollerklärung Nr. 1 Abs. 1 Buchst. b des Abschnitts A der Anlage 1b zum BAT) und eine monatliche Zulage in Höhe von 15,34 Euro (§ 1 Abs. 1 Ziffer 5 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT). Sie erhält mithin insgesamt monatlich 3.035,72 Euro.

Am 1. Januar 2017 wird sie in die Entgeltgruppe P 7 übergeleitet und ist dort erneut der Stufe 4 zugeordnet.

Da sie rechtzeitig einen Höhergruppierungsantrag stellt und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, ist sie rückwirkend zum 1. Januar 2017 von der Entgeltgruppe P 7 in die Entgeltgruppe P 8 höhergruppiert. In der Entgeltgruppe P 8 ist die Beschäftigte erneut der Stufe 4 zugeordnet (P 7 Stufe 4: 2.974,36 Euro; P 8 Stufe 4: 3.036,16 Euro). Es besteht kein Anspruch auf den Garantiebetrug.

Die bisherige Zulage in Höhe von 15,34 Euro entfällt. Die bisherige Zulage in Höhe von 46,02 Euro wird für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 8, in der die vierjährige Stufenlaufzeit aufgrund der Höhergruppierung neu beginnt, fortgezahlt. Die Beschäftigte erhält insgesamt monatlich 3.082,18 Euro.

Die Beschäftigte steigt am 1. Januar 2021 in die Stufe 5 der Entgeltgruppe P 8 mit einem Tabellenentgelt von 3.248,61 Euro (Stand: 1. Februar 2017) auf. Zusätzlich zu diesem Tabellenentgelt erhält die Beschäftigte für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 5 der Entgeltgruppe P 8 einen monatlichen Zulagenbetrag in Höhe von 23,01 Euro. Sie erhält mithin insgesamt monatlich 3.271,62 Euro (Stand: 1. Februar 2017).

III. Mitbestimmung

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) und des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) ist hinsichtlich der Überleitung der Beschäftigten in die neue P-Tabelle (Anlage E zum TVöD-B bzw. TVöD-K) von einem Mitbestimmungsrecht des Betriebs- oder Personalrats auszugehen.

Das BAG hat bei der Überleitung von Arbeitnehmern in das Entgeltsystem des TVöD ein Mitbeurteilungsrecht des Betriebsrats nach § 99 Abs. 1 BetrVG angenommen. Es habe sich als Akt der Rechtsanwendung um eine Umgruppierung gehandelt, obwohl die Überleitung abschließend in den §§ 2 bis 7 TVÜ-VKA geregelt war, und sich bei gleichbleibender Tätigkeit lediglich die Vergütungsordnung geändert hat (Urteil des BAG vom 22. April 2009 – 4 ABR 14/08, Rdnr. 52). Das BVerwG hat, bezogen auf die Rechte des Personalrats bei der Stufenzuweisung, zwischen Regelungen der reinen Rechtsanwendung bei der Einstellung einerseits (Mitbestimmungsrecht) und Fällen eines echten Ermessensspielraums des Arbeitgebers andererseits (kein Mitbestimmungsrecht) unterschieden und sich der Rechtsprechung des BAG, das ein Mitbeurteilungsrecht bei Akten der Rechtsanwendung bejaht, angeschlossen (vgl. BVerwG vom 13. Oktober 2009 – 6 P 15.08).

Die Fälle der Zuordnung zu den P-Gruppen bzw. Höhergruppierung stellen u. E. mitbestimmungspflichtige Sachverhalte dar, da es auch hier um einen tariflich vorgegebenen Akt der Rechtsanwendung geht, bei dem der Arbeitgeber keinen Ermessens- bzw. Beurteilungsspielraum hat. Daher ist nach der oben zitierten Rechtsprechung auch in diesen Fällen von einem Mitbestimmungsrecht im Sinne eines Mitbeurteilungsrechts des Personalrats nach § 52 Abs. 1 bzw. § 65 Abs. 1 Buchst. c) BremPersVG oder des Betriebsrats nach § 99 Abs. 1 BetrVG auszugehen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Michael Tiedemann (Tel. Nr. 0421/361-2616) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Söller